Man fange mit den Zusammenstellungen irgendwo an, so unvollkommen auch zuerst die Resultate sein mögen.[1]) Diese werden sich im Laufe der Jahre durch die Macht der Dinge von selber vervollkommnen und durch die Vergleichung mit den Ergebnissen der andern Länder, welche uns auf diesem Gebiete durch ihre Erhebungen überholt haben, immer mehr vertiefen und dadurch besser werden. Namentlich wird man durch solche Vergleichungen die Klassifizierung notgedrungen noch mehr specialisieren und dadurch einen Einblick gewinnen in die Frage, welche *Zweige menschlichen Wissens* von den Schweizern mit besonderer Vorliebe gepflegt und durchgebildet werden. Alles dies führt uns unserm Hauptziel näher, der *regelmässigen Veröffentlichung einer guten Landesbibliographie.*

Dann werden wir unsere Kräfte immer genauer kennen und würdigen lernen und im Inland und Ausland zur Bekämpfung von Vorurteilen hinsichtlich unserer geistigen Produktionsfähigkeit unser Teil beitragen. Die Schweiz wird hierbei in Ehren dastehen. Dies sage ich allerdings nicht in falsch verstandenem Patriotismus oder, weil ich einer Art Geistesprotektionismus huldigte, der das Land gegen die umliegenden Konkurrenten absperren möchte.

Im Gegenteil, die mächtigen Geisterbewegungen entstehen fast immer auf einer grösseren Schaubühne, als sie unser kleines Land bietet. Diese Strömungen schlagen dann von drei verschiedenen Seiten, von Deutschland, Frankreich und Italien her, manchmal gleichzeitig, manchmal zu verschiedenen Epochen, hinüber in die Schweiz, wo sie die Gemüter und Seelen erregen; sie prallen an unserem Alpenmassiv zurück, und dieser Rückprall hat nicht nur seine grosse Eigentümlichkeit und Schönheit, er erzeugt selber besondere Strömungen und scharf ausgeprägte Neubildungen, welche weit hinaus in die Nachbarländer ragen und dort bestimmend wirken.

So entsteht gar oft in wichtigen Momenten der Geschichte ein Ausgleich zwischen den wild ringenden Kräften, eine bessere Mischung der widerstrebenden Elemente, eine befruchtende Wechselwirkung, ein Austausch, welcher zu einer höhern, die Menschheit erhebenden und fördernden Einheit führt. Hierbei mitgewirkt zu haben und mitzuwirken, bleibt für die Schweiz ein Verdienst, welches für sie selbst den reichsten Lohn trägt.

[1]) Mit Befriedigung konstatiere ich, dass, in Erledigung einer Eingabe, welche ich im Herbst 1897 über die Wünschbarkeit statistischer Erhebungen durch die Landesbibliothek an das eidgenössische *Departement des Innern* richtete, Herr Bibliothekar Dr. Bernoulli die Numerierung und genaue bibliographische Einschreibung der Bibliothekeingänge pro 1898 selbst durchführt, so dass auf Anfang 1899 die Zusammenstellung der ersten statistischen Daten für die 4 grossen Kategorien des eingehenden Materials vorgenommen werden kann. Die successive Berücksichtigung der oben angegebenen Postulate wird bei dem Interesse, welches die Landesbibliothek der Landesbibliographie entgegenbringt, wohl folgen, sobald genügende Mittel vorhanden sind.

Das Urheberrecht an Presserzeugnissen.

Von Prof. **Ernst Röthlisberger** in Bern.

Mehr als bei allen übrigen zahlreichen an das Urheberrecht sich knüpfenden Problemen leistet die Frage nach dem Verhältnis von Autorrecht und Presse der Versuchung Vorschub, sich auf der weiten Trift der Gemeinplätze zu ergehen und da plan- und resultatlos herumzuschwärmen. Gerade deshalb ist es lohnend, die Begriffe genau abzugrenzen, denn dies führt uns mitten in die Frage nach der Natur des mit dem sogenannten geistigen Eigentum verbundenen Rechtes hinein.

Dieses Recht festzustellen, müsste unsere erste Aufgabe sein. Jedoch wollen wir uns nicht in theoretische Erörterungen darüber verlieren, ob der Verfasser einer Geistesschöpfung auf dem Gebiete der Kunst oder Litteratur daran ein förmliches Eigentum besitze oder nur ein zeitweiliges Nutzungsrecht, ob dieses Recht gar bloss ein Monopol oder ein Privilegium darstelle oder ob es einen zeitlich beschränkten Lohn für geleistete Geistesarbeit bedeute, ob es ein Ausfluss des Naturrechtes sei oder erst durch statutarisches Gesetz entstehe, ob dasselbe mehr vermögensrechtlicher oder individualrechtlicher Natur sei, ob es mehr sachenrechtlichen als personenrechtlichen Charakter trage oder ob die Lösung in einer Verbindung von Vermögensrecht *sui generis* oder auch von Immaterialgüterrecht und Individualrecht gesucht werden müsse.

Wir erfüllen unsere Aufgabe in anschaulicherer und praktischerer Weise, wenn wir uns zuerst nach den thatsächlichen Verhältnissen umsehen und erst dann die allgemeinen, für den Zeitungsschutz geltenden Prinzipien kurz beleuchten.

I. Thatsächliches und Prinzipielles.

Fürs erste werden wir darauf verzichten müssen, eine strenge Grenzscheide zwischen *Zeitung und Zeitschrift* zu ziehen. Mag letztere gewöhnlich auch eine grössere Anzahl ausgedehnterer Artikel enthalten und an Stelle von Tagesneuigkeiten zusammenhängende Berichte treten lassen, so stehen doch andererseits einzelne Nummern grosser Zeitungen dem Inhalt einer Zeitschrift in nichts nach. Die Periodizität bildet kein derart trennendes Merkmal mehr wie früher, seitdem Zeitschriften wöchentlich, ja sogar jetzt täglich herausgegeben werden und auch die Zeitungen Wochenausgaben veranstalten oder selbst nur einmal wöchentlich erscheinen. Viele Unternehmungen geben ferner Zeitung und Zeitschrift zusammen heraus, letztere in der Form von Sonntagsblättern, Mitteilungen, Revues etc.

Die *Zeitung* ist schon längst nicht mehr die einfache Tagesberichterstatterin, welche dem Publikum eine abgekürzte Sammlung von Thatsachen aus dem täglichen Leben vermittelt. Sie hat ihren Thätigkeitskreis — man mag dies beklagen oder nicht — auf alle Gebiete des Wissenswerten ausgedehnt, sofern es aktuell ist, und auch die Unterhaltungslektüre in ihren Bereich gezogen. Von einer Broschüre oder einem Buche unterscheidet sie sich nur dadurch, dass die darin enthaltenen Artikel und Materien durch keinen innern logischen Zusammenhang miteinander verbunden sind und dass das Ganze unter dem gleichen Titel in bestimmten regel- oder unregelmässigen Zwischenräumen erscheint.

Woraus setzt sich eine Zeitung zusammen? Aus folgenden *Materien:* Leitartikel über Tagesfragen aus dem Bereich der Politik, des Verkehrs, der Verwaltung; Korrespondenzen, sogenannte Briefe; Tagesneuigkeiten aus dem Inland, Ausland und dem Lokalrayon; belletristische Beigaben aus dem Gebiete der Wissenschaft und Kunst, Reiseschilderungen, Biographien, Memoiren; poetische Ergüsse; Bücherbesprechungen, Kritiken; vermischte Nachrichten; Parlamentsberichte und Gerichtschronik; Theater-, Konzert-, Sport-, Kurs-, Wetterberichte; Reklameartikel; Witze, Anekdoten, Sprechsaal oder Stimmen aus dem Publikum; Briefkasten der Redaktion mit Belehrungen, Spielaufgaben; Annoncen. Unter dem Strich finden sich Romane und Novellen, Berichte aller Art über das geistige Leben (Theater, Musik, Kunst, Litteratur), Besprechungen, Bücheranzeigen, sowie Vermischtes. Verschiedene der als unter dem Strich erscheinend aufgezählten Materien werden oft im allgemeinen Teil der Zeitung veröffentlicht und umgekehrt.

Um dieses bunt zusammengewürfelte Material herbeizuschaffen und zu verarbeiten, dazu bedarf es vieler *Arbeitskräfte,* die um so bessere Leistungen aufzuweisen vermögen, je mehr die Arbeitsteilung durchgeführt ist. Der ganze Stoff von Neuigkeiten und Nachrichten wird durch die besondere Journalistenklasse der Reporter beigebracht. Daneben finden sich die Beiträge der sogenannten Mitarbeiter, welche teils wie die Reporter blosse Nachrichten liefern, teils aber grössere Mitteilungen oder Aufsätze, Artikel und Studien einsenden. Endlich fällt dem Redaktor die Aufgabe zu, sowohl selbst Zeitungsartikel zu schreiben und aufzutreiben, als auch das ganze Material zu sichten, zu ordnen und ihm diejenige Form zu geben, in welcher es definitiv zur Veröffentlichung gelangt.

Als Ganzes ist die Zeitung ein geschäftliches *Unternehmen* auf kapitalistischer Grundlage, ein Unternehmen, das gewöhnlich neben der Versorgung des Publikums mit Nachrichten eine politische oder nationale Propaganda oder besondere Spekulationen oder Ziele verfolgt. Deshalb bildet auch der Herausgeber (Individuum oder Gesellschaft), welcher die Kapitalien liefert und der Zeitung eine bestimmte Tendenz aufzudrücken vermag, einen Faktor, den man in diesem Zusammenhang, wo es sich um Ausübung von Rechten und Geltendmachung verletzter Interessen handeln kann, nicht unerwähnt lassen darf.

Das *Objekt des eigentlichen Urheberrechtes* bilden nach allgemeiner Definition Geisteswerke litterarischen und künstlerischen Ursprungs. Was kann in dieser Beziehung unter dem mannigfachen Zeitungsinhalt, unter all diesen Presserzeugnissen im engern Sinne, als ein solches Rechtsobjekt gelten?

Wie sehr auch die Ansichten über das innere Wesen dieses Rechtes auseinandergehen, darin stimmen alle Sachverständigen, Theoretiker und Praktiker, Rechtslehrer und Gesetzgeber überein, dass unter einem Werke der Litteratur und Kunst nur das *Ergebnis einer wirklich schöpferischen, eigenartigen Geistesthätigkeit,* sei diese an und für sich hoch oder gering, verstanden werden kann. Diese selbständige Art der Arbeit äussert sich in einer den Stempel der Individualität tragenden, originellen Form, in welche die Ideen, die als solche Gemeingut aller sind, eingekleidet werden. Diese besondere, charakteristische, durch die Ideenfolge, Ideengruppierung, Ideenbewegung und Ideenverbindung ausgeprägte Formgebung, welche ein

jedermann zugänglicher Stoff erhält, giebt dem Formgeber das Recht auf Alleinbesitz, giebt ihm die Befugnis, darüber zu verfügen, wo, wann und wie er dieselbe vervielfältigen und vertreiben lassen will. Der *Ideengehalt,* einmal veröffentlicht, kann von jedermann assimiliert werden; die *Erscheinungsform* bleibt auf eine bestimmte Zeit Eigentum des Verfassers. Dabei ist es gleichgültig, ob diese Form klassisch schön oder aber unbeholfen sei, wenn sie nur von einem redlichen Streben nach selbsteigener Arbeit zeugt. Ebenso kann der Inhalt mühsam zusammengetragen oder in dichterischem Schwunge erfunden sein. Die Hauptsache bleibt die freie Bethätigung in origineller Gedankenarbeit.

Wenn aber diese für die zur Wahrnehmung gelangenden Ideen gewählte, mehr oder weniger stilvolle Form fehlt, entsteht kein Anspruch auf ausschliesslichen Schutz derselben. Im allgemeinen entzieht sich also alles, was weder eine persönliche Neuschaffung, noch eine Erfindung individueller Art ist, dem Bereiche des Urheberrechts und darf innerhalb gewisser noch festzusetzender Grenzen frei wiedergegeben werden.

Dies ist der Fall mit allen *Mitteilungen,* welche in die Kategorie der blossen Nachrichten, der Informationen, des Reportertums, des Vermischten fallen. Denn die Mitteilung einer vielen Leuten bekannten Thatsache oder eines wenn auch wichtigen Ereignisses ohne irgend welche eigenartige Darstellung begründet kein Autorrecht. Diese Mitteilungen, gewöhnlich kurz gefasst, sind wie ein einfaches Gespräch, an welchem viele teilnehmen, das aber so wenig ein Autorrecht entstehen lässt wie eine gewöhnliche Wechselrede. Das Gleiche gilt von Telegrammen, mögen sie noch so teuer bezahlt sein, sofern sie nur nackte Thatsachen berichten; ferner von Anekdoten und Witzen, von Referaten über Gerichtsverhandlungen, Theaterzetteln, Fest- und Konzertprogrammen, Lektionskatalogen, Fahrkursordnungen, Inseraten, von den Ergebnissen der meteorologischen Beobachtungen und Wetterprognosen, Börsenberichten und Ephemeriden. [1]) Aus dem gleichen Grunde sind Gesetze, Beschlüsse und Verhandlungen von gesetzgebenden, ausübenden und richterlichen Behörden, kurz öffentliche Aktenstücke reproduktionsfrei. Einzelne Gesetze, wie das schweizerische und deutsche, erklären noch besonders die Berichterstattung über öffentliche Versammlungen und über die dort gehaltenen Reden als erlaubt.

Ganz anders verhält es sich dagegen mit einer *Abhandlung,* „die einen Anlauf nimmt zu künstlerischer Darstellung, die das Bestreben verrät, durch Erzählung und Schilderung, durch Anordnung der Ideen, durch die Ausdrucksform Geist, Gemüt und Phantasie in künstlerischer Weise anzuregen, wie die Schilderung eines Festzuges, einer Schlacht, das Bild eines Verbrecherlebens, die humoristischen Wanderungen durch das Alltagsleben, etc.“ (Kohler). Hier haben wir ein *Schriftwerk* vor uns, das so gut geschützt zu werden verdient wie eine Broschüre. Der gleiche Grundsatz gilt für Leitartikel, Korrespondenzen, Reiseberichte, „Briefe“, Gedichte, kritische Aufsätze über Litteratur und Kunst, Studien über irgend einen Gegenstand der Wissenschaft und des socialen Lebens, sachliche oder populär-wissenschaftliche Abhandlungen über Geschichte und Politik. Hier bilden die materiellen Thatsachen überall den Stramin, auf welchem der Verfasser erst ein Bild in Umrissen oder auch in sorgfältiger Ausführung zeichnen muss, wobei er nicht nur mitteilt, sondern eigene Ansichten und Urteile äussert.

Im gewöhnlichen Verkehr scheint es unschwer zu sein, zwischen einer solchen Thätigkeit, welche wirklich ein neues Schriftwerk grössern oder kleinern Umfangs erzeugt, und zwischen dem blossen, fast mechanischen Referieren von nackten Thatsachen zu unterscheiden, sagen wir zwischen einem Bundesstadtbrief und einem einfachen Bericht über ein Ereignis in der Bundesstadt. [1])

Diese Leichtigkeit der Unterscheidung ist aber nur scheinbar. Entstehen Zweifel, so ist die richtige Abschätzung durch den Richter, auch wenn denselben Sachverständige unterstützen, nicht immer leicht zu treffen.

Der Gesetzgeber der meisten Staaten ist daher noch einen Schritt weiter gegangen, indem er den *schutzfähigen Zeitungsartikeln* — abgesehen von den als Schriftwerke geschützten Feuilletonromanen — nur *ausnahmsweise* den Schutz des Urheberrechtsgesetzes angedeihen lassen will, dann nämlich, wenn der Autor ausdrücklich durch einen *Vorbehalt* jede Wiedergabe untersagt hat, was er für gewöhnliche Werke nicht thun muss. Zu dieser ausnahmsweisen Massregel mag der Gesetzgeber durch folgende Erwägungen geführt worden sein: Einmal hat der Verfasser eines solchen Artikels, indem er denselben in einer Zeitung erscheinen lässt, die grösstmögliche Verbreitung desselben im Auge. Es lässt sich also, wenigstens was

[1]) Siehe besonders Kohler, Autorrecht, pag. 177/178, und Entscheidung des Bundesgerichtes vom 18. Dezember 1891. *(Droit d'auteur,* 1892, pag. 67.)

[1]) In Beziehung auf Erfundenes ist sofort klar, dass es nicht genügt, eine Thatsache zu erfinden, z. B. als Aprilscherz mitzuteilen: „Morgen werden die Bären im Bärengraben geschoren“, um ein Urheberrecht auf diese als wahr hingestellte Thatsache beanspruchen zu können. Hingegen würde eine phantasievolle Darstellung der vor dem Bundesrathaus gegen die Anarchisten aufgestellten Landtorpedos, am 1. April erschienen, schutzberechtigt sein.

das Zeitungswesen anbelangt, präsumieren, dass er einer weitgehenden Publizität keine Hindernisse in den Weg stellen will. Er wird im Gegenteil froh sein, wenn andere Organe durch Wiedergabe seiner Darstellung dieselbe in fremde Kreise tragen und für die ausgesprochene Idee Propaganda machen. Hat der Autor dennoch seine Gründe, den Wiederabdruck seines Beitrages andern Blättern vorzuenthalten, so mag er ein Verbot anbringen und durch diesen Beweis des Gegenteils die gesetzliche Rechtsvermutung aufheben. Sodann verlangt der Zeitungsverkehr, bei welchem jede, auch die mächtigste, Zeitung auf Entlehnungen angewiesen ist, eine rasche Entscheidung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Wiedergabe. Müsste man jeweilen den Autor eines Artikels erst noch um Erlaubnis zum Abdruck bitten, so würde eine so wertvolle Zeit verstreichen, dass der Artikel unterdessen sein aktuelles Interesse einbüssen müsste. Endlich wird die Aufgabe der Gerichte erleichtert, indem sie ihre Entscheidung auf die Frage konzentrieren können, ob ein Zeitungsbeitrag den Charakter eines Schriftwerkes besitzt oder nicht. Wie wir sehen werden, ist noch eine besondere Klasse von Artikeln, diejenige mit politischem Inhalt, absolut frei gegeben.

Sodann geht die Achtung, welche man dem litterarischen Eigentum schuldigt, doch nicht so weit, das Recht der Anführung von Stellen aus Schriftwerken, das *Citationsrecht,* zu verkümmern. Dieses Recht ist stillschweigend und in vollem Umfange gewahrt. Citate sind daher auf dem Gebiete der Litteratur wie des Zeitungswesens in toleranter Weise überall da geschützt, wo dies im Interesse der Polemik, der Berichtigung, der Kontroverse, der Kritik, der Diskussion und der Belehrung als notwendig erscheint. Allerdings ist es mehr als fraglich, ob ein Gericht die Handlung jenes englischen Redaktors gut heissen würde, der, zu bequem, selbst einen Leitartikel zu liefern, als die Zeit drängte, den Leiter der „Times“ mit der Schere ausschnitt und darüber als Aufschrift ein grosses Fragezeichen mit den Worten setzte: „Was mag wohl nachfolgender Artikel der *Times* bedeuten?“ Denn auch im Citieren *est modus in rebus.* Das Citieren selbst muss erkennen lassen, dass ihm eine geistige Thätigkeit, eine eigene Anstrengung zu Grunde liegt. Ein solches eigenes Streben ist jedenfalls in noch höherem Masse erkennbar bei demjenigen, welcher, statt bloss wörtlich zu citieren, einen fremden Artikel resümiert und zusammenfasst.

Bedenkt man schliesslich noch, dass die Gerichte gegen ganzen oder teilweisen Nachdruck nur einschreiten, wenn ein Geschädigter da ist und wenn dieser auf Grund einer positiven Verletzung seiner Interessen klagt; vergegenwärtigt man sich die Massenproduktion durch die professionellen Journalisten, welchen die improvisierten Mitarbeiter zur Seite stehen, und die nicht minder grosse Mannigfaltigkeit der Tagesereignisse; erwägt man, dass es im eigenen Interesse der Zeitungsunternehmen liegt, nicht zu viel zu entlehnen und so den Ruf der Originalität preiszugeben, so begreift man, warum der Reibungskoeffizient zwischen Schutz des geistigen Eigentums und erlaubter Benutzung desselben durch die Presse ein geringer ist. Fürwahr, es ist kein Grund vorhanden, in diesem Zweige unsern Gesetzgebern ein *Nec nimis* zuzurufen und sie vor Übertreibungen, welche, wie das Folgende erweisen wird, gar nicht vorhanden sind, zu warnen.

II. Die schweizerische Gesetzgebung.

Bis zum 1. Januar 1884, an welchem Tage das erste schweizerische Bundesgesetz über diese Materie in Wirksamkeit trat, war der ganze Inhalt einer Zeitung im internen Verkehr der Schweiz herrenloses Gut. Zwar war am 3. Dezember 1853 zwischen 12 1/2 Kantonen ein *„Konkordat über den Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigentums“* in Kraft getreten, welchem sich bis zum Jahre 1867 weitere 2 1/2 Kantone anschlossen. Aber dieses Konkordat bestimmte in Art. 4, Ziffer 4, kategorisch, dass durch den Druck der in den Zeitungen erschienenen Aufsätze keine Verletzung des Autorrechts begangen werde. Der dadurch unter den einheimischen Zeitungen geschaffene gesetzlose Zustand wurde noch dadurch unbilliger gemacht, dass die Schweiz den Zeitungen von drei umliegenden Staaten Schutz gewähren musste. Frankreich hatte nämlich den Abschluss eines Handelsvertrages vom Zustandekommen eines Vertrages zum gegenseitigen Schutz des litterarischen, künstlerischen und gewerblichen Eigentums abhängig gemacht. Dieser Vertrag vom 30. Juni 1864 gestattete allerdings die Wiedergabe von Zeitungs- und Zeitschriftenartikeln in Zeitungen und Zeitschriften, jedoch nur gegen Quellenangabe und nur dann, wenn diese Artikel kein ausdrückliches Verbot der Reproduktion trugen; Artikel politischen Inhalts waren unbedingt frei. Fast gleichlautende Bestimmungen fanden sich im Vertrage mit Italien vom 22. Juli 1868 und in demjenigen mit dem Norddeutschen Bund vom 13. Mai 1869.

Die Anerkennung des Urheberrechts der fremden Autoren und die Unmöglichkeit, im Inlande diese Materie länger ohne Regelung zu lassen, führte zur Aufnahme einer Vorschrift in die Bundesverfassung von 1874, worin dem Bunde das Recht, auf diesem

Gebiete gesetzgeberisch vorzugehen, zuerkannt wurde. Dies führte neun Jahre später zum Erlass eines Specialgesetzes.

Das **Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst,** vom 23. April 1883, zählt im Art. 11 eine lange Reihe von Handlungen auf, durch welche *keine* Verletzung des Urheberrechtes begangen wird. Nachdem als solche u. a. bezeichnet worden sind: die Vervielfältigung von Gesetzen, Beschlüssen und Verhandlungen der Behörden und von öffentlichen Verwaltungsberichten, sowie die Veröffentlichung von Berichten über öffentliche Versammlungen,[1]) wird in Beziehung auf das Presswesen folgendes festgesetzt:

„Art. 11. Eine Verletzung des Urheberrechts wird nicht begangen:

. . . . . .

4. Durch den unter Quellenangabe erfolgenden Abdruck von Artikeln aus Tagesblättern und Zeitschriften, es sei denn, dass der Urheber in dem betreffenden Tagesblatt oder der Zeitschrift ausdrücklich den Abdruck verboten hat; für Artikel politischen Inhalts, welche in Tagesblättern erschienen sind, ist ein solches Verbot unwirksam.

5. Durch den Abdruck von Tagesneuigkeiten, selbst wenn die Quelle derselben nicht angegeben wird.“

Diese Bestimmungen finden sich schon im Gesetzesentwurf, welchen der Bundesrat am 9. Dezember 1881 der Bundesversammlung vorlegte. Sie wurden von den Räten unverändert angenommen, gaben auch in den vorberatenden Kommissionen keinen Anlass zu Erörterungen. In seiner Botschaft bemerkt der Bundesrat nur, dass die Bestimmung betreffend Abdruck von Zeitungsartikeln den internationalen Verträgen entnommen sei. Zu der den Abdruck der Tagesneuigkeiten frei gebenden Ziffer 5 erklärt der Bundesrat, sie entspreche der Praxis, und fährt dann nicht ohne eine gewisse Ironie fort: „Freilich beklagen sich die Tagesblätter häufig, dass dieser oder jener Konkurrent sie plündere, ohne sie zu nennen, und die vollste Redlichkeit würde wohl erheischen, dass auch nicht das Geringste ohne Angabe der Quelle abgedruckt werde; eine solche Ordnung würde jedoch von der Presse nicht leicht angenommen werden, selbst von den Blättern nicht, die sich über erlittene Plünderung beklagen und oft selber ihre Spalten grösstenteils mit Entlehnungen aus andern Blättern füllen.“

Analysieren wir die oben angegebenen Bestimmungen, so ergiebt sich folgender auf die Unterscheidung von drei besondern Kategorien von Zeitungsinhalt gegründeter Rechtszustand:

1. *Tagesneuigkeiten:*

Ihr Abdruck ist ohne weiteres und ohne Nötigung zur Quellenangabe gestattet.

2. *Artikel aus Zeitungen und Zeitschriften:*

Die Wiedergabe derselben ist nur *bedingungsweise* erlaubt, d. h. nur dann, wenn der Verfasser durch Anbringung eines *Verbotes* dieselbe nicht ausdrücklich untersagt hat. Jedoch hat die Wiedergabe unter Anführung der *Quelle* zu erfolgen.

3. *Artikel politischen Inhalts in Tagesblättern:*

Die Wiedergabe ist *unbedingt* gestattet, auch wenn der Autor dieselbe durch ein Verbot untersagt hat; allein auch hier muss die Quelle angegeben werden.

A. v. Orelli scheint allerdings in seinem Kommentar anzunehmen, dass solche Artikel politischen Inhalts auch ohne Quellenangabe reproduziert werden dürfen. Allein er steht mit dieser Ansicht allein.[1]) Dieselbe ist mit Rücksicht auf den Text der Ziffer 4 entschieden irrig; eine ausnahmsweise Behandlung wird für die politischen Artikel nur hinsichtlich eines allfälligen Verbots ihres Abdrucks stipuliert, nicht aber hinsichtlich der allgemeinen, für Zeitungsartikel geltenden Vorschrift der Quellenangabe. Es ist schon eine weitgehende Befugnis, dass man solche politische Leiter unter allen Umständen nachdrucken darf, doch wäre es entschieden ungerecht, wenn man dem so expropriierten Autor nicht wenigstens die Ehre zuerkennen würde, ihn als Verfasser der Arbeit zu nennen, damit er mit der Verantwortlichkeit auch den idealen Gewinn für seine Auslassungen erlangt.

Von weitern Kategorien im Inhalt von Zeitungen und Zeitschriften erwähnen wir folgende:

4. *Depeschen:*

Man hat die Frage aufgeworfen, wie es sich mit dem Schutz von Telegrammen, welche in Zeitungen erscheinen, verhalte. Diese Frage ist vom Standpunkt des Urheberrechtsgesetzes eine ziemlich müssige, denn die Art und Weise, wie eine Nachricht einer Zeitung

---

[1]) v. Orelli macht aber in seinem Kommentar noch speciell darauf aufmerksam, dass besondere *Arbeiten* über Gesetze u. s. w., sogenannte Kommentare, sowie amtliche Gutachten, ferner eigentliche *Vorträge,* die im Schosse von Versammlungen oder Vereinen gehalten werden, nicht straflos ausgebeutet werden dürfen. Über solche Vorträge z. B. sind ohne Erlaubnis des Autors nur Referate gestattet; da ihr Inhalt eigenartig geformt ist, so bildet ihre textuelle Wiedergabe einen Eingriff ins Urheberrecht.

[1]) Siehe Rüfenacht, *Das litterarische und künstlerische Urheberrecht in der Schweiz,* p. 36. Darras, *Du droit des auteurs et des artistes dans les rapports internationaux,* p. 446.

zugestellt worden ist, das Verfahren, mit welchem sie derselben übermittelt wird, sei es auf dem Wege des Telegraphen, des Telephons oder des Phonogramms, ist juristisch durchaus irrelevant. Ist eine Depesche als blosse Tagesneuigkeit zu betrachten, so ist nach den eben angeführten Grundsätzen ihre Wiedergabe unbedingt gestattet, ebenso, unter Quellenangabe, wenn sie politischen Inhalts ist. Enthält sie aber, was ja auch vorkommt, einen förmlichen Artikel, eine Korrespondenz, eine originelle Beschreibung,[1]) dann darf sie gar nicht abgedruckt werden, sofern sie das Verbot des Nachdrucks trägt, und beim Fehlen des Verbots nur unter Quellenangabe.

5. *Beiträge an Zeitungen und Zeitschriften und daherige Rechte des Autors auf ihre Wiedergabe.*

Hierüber spricht sich das schweizerische Obligationenrecht im 13. Titel, der vom Verlagsvertrag handelt, folgendermassen aus:

Art. 376. „Zeitungsartikel und einzelne kleinere Aufsätze in Zeitschriften darf der Verlaggeber jederzeit weiter veröffentlichen.

Beiträge an Sammelwerke oder grössere Beiträge an Zeitschriften darf der Verlaggeber nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dem vollständigen Erscheinen des Beitrages weiter veröffentlichen.“

a) Es wird also unterschieden zwischen *Zeitungsartikeln,* über welche der Autor unbedingt sofort verfügen darf, *und Zeitschriftenartikeln geringern und solchen grössern Umfangs,* für welch letztere er erst nach drei Monaten wieder in den Vollbesitz des Rechtes zu ausschliesslicher Wiedergabe tritt.

b) Bestellung. Man wird nun aber einwenden wollen, dass das Gesetz vom 23. April 1883 dieses freie Verfügungsrecht des Autors in den meisten Fällen zu nichte mache, indem es schon in Artikel 1, Absatz 3, die Bestimmung aufstellt:

„Von dem Schriftsteller oder Künstler, der für Rechnung eines andern Schriftstellers oder Künstlers arbeitet, wird angenommen, er habe diesem sein Urheberrecht abgetreten, sofern nicht eine gegenteilige Vereinbarung vorliegt.“

Allein es geht aus den Vorverhandlungen zum Gesetz unzweideutig hervor, dass man den *Verleger* von der Präsumtion, als erwerbe er das Urheberrecht im Falle der Bestellung einer Arbeit, ausschliessen wollte. Man dachte bei der Fassung jener Bestimmung an den Herausgeber eines grossen wissenschaftlichen Sammelwerkes, der selbst Schriftsteller ist und das Urheberrecht auf das Gesamtwerk behalten soll, sofern nicht besondere Abmachungen mit dem Autor dem entgegenstehen.[1])

Wird aber eine wissenschaftliche Zeitschrift z. B. von einem *Schriftsteller* redigiert, und arbeiten die Mitarbeiter auf Rechnung des Bestellers, dann müssen sie sich das Recht, ihre Beiträge noch gesondert herauszugeben, speciell vorbehalten. Dies trifft aber nur zu, wenn der schriftstellernde Herausgeber als Arbeitgeber auftritt, auf dessen Rechnung ein Autor arbeitet, nicht aber bei den journalistischen Gepflogenheiten des freien Angebots, und auch dann nicht, wenn der Herausgeber ein eigentlicher Verleger ist.

c) Honorar. Hierüber bestimmt das Obligationenrecht in Art. 383 und 385 folgendes:

Art. 383. „Ein Honorar an den Verlaggeber gilt als stillschweigend vereinbart, wenn nach den Umständen die Überlassung des Werkes nur gegen ein Honorar zu erwarten war. Die Grösse desselben bestimmt der Richter auf das Gutachten von Sachverständigen.“

Art. 385. „Das Honorar wird fällig, sobald das ganze Werk, oder wenn es in Abteilungen (Bänden, Heften, Blättern) erscheint, sobald die Abteilung gedruckt ist und ausgegeben werden kann.“

Der Gesetzgeber hatte hier die Herausgabe eigentlicher Verlagswerke im Auge. Immerhin finden diese Artikel auch auf Zeitungen und namentlich Zeitschriften sinngemässe Anwendung, besonders wenn es sich um Feuilletonsromane handelt.

6. *Titel einer Zeitung oder Zeitschrift:*

Der Titel ist das Eigentum des Herausgebers und darf nicht durch andere wörtlich nachgedruckt werden, solange überhaupt die Zeitung erscheint. Hat dieselbe zu erscheinen aufgehört, ist also keine Unternehmung mehr da, welche an dem Fortbestehen derselben ein Interesse besitzt, so wird der Titel Gemeingut und kann von Dritten weiter benützt werden; nur ist dabei der Schein, als handle es sich um eine Fortsetzung der eingegangenen Zeitung, zu vermeiden.

Durch die Gerichtspraxis des Bundesgerichts ist nämlich festgestellt worden, dass der Titel keineswegs selber ein Schriftwerk darstellt, welches auf den Schutz des Urheberrechtsgesetzes Anspruch machen könnte, denn er enthält einfach die Bezeichnung eines schutz-

[1]) Z. B. die telegraphischen Specialberichte der „Neuen Zürcherzeitung“ über den Absturz der vier Zürcher an der Jungfrau.

[1]) Vergleiche dazu Art. 391 des Obligationenrechts, welcher den Fall regelt, wo ein *Verleger* Herausgeber eines Sammelwerks ist: „Wenn einer oder mehrere Verfasser nach einem ihnen vom Verleger vorgelegten Plane die Bearbeitung eines Werkes übernehmen, so haben sie nur auf das bedungene Honorar Anspruch. Dem Verleger steht in der Folge das freie Verlagsrecht zu.“ (Das Autorrecht, z. B. das Übersetzungsrecht, bleibt dem Verfasser.)

fähigen Werkes oder einer Sammlung von Beiträgen. Dagegen ist der Titel gegen Usurpationen und Nachahmungen, welche das Publikum zu täuschen vermögen, nach den Grundsätzen gesichert, welche den *unlautern Wettbewerb* verpönen und jene betrügerischen Handlungen bekämpfen, die durch Aneignung der Bezeichnung eines ältern und berühmtern Erzeugnisses ein neues Erzeugnis populär machen sollen. Voraussetzung für eine solche Garantie ist dagegen, dass der Titel *eigenartig,* charakteristisch und nicht bloss generell sei, d. h. dass er nicht den Gegenstand der Veröffentlichung oder die Art der Veröffentlichung desselben in einer gewöhnlichen Weise angebe.[1])

Ferner ist nach dem in einem andern Falle vom Bundesgericht gefällten Entscheid dieser Schutz gegen unlautern Wettbewerb nur dann zuzuerkennen, wenn wirklich eine Gefahr der Verwechslung zwischen den beiden Erzeugnissen besteht und durch Zeugen erwiesen werden kann, mag auch dem Beklagten die Absicht, eine solche Konfusion herbeizuführen, fern gelegen sein. Ist der äussere Anblick der in Frage stehenden zwei Zeitungstitel verschieden, so kann von einer Verwechslung und von einer Absicht, das Publikum irre zu führen, keine Rede sein, ebenso auch dann nicht, wenn trotz teilweiser Übereinstimmung des Titels *(Tribune, Progrès)* durch entsprechende Beifügungen auf das geographische oder lokale Element Rücksicht genommen wird *(Tribune de Lausanne, Progrès de B.).*

Endlich ist nach Urteil des Bundesgerichts der Zeitungstitel auch nicht dem Schutz des Gesetzes über Fabrik- und Handelsmarken unterstellt, während z. B. in England zahlreiche Zeitungen ihre Titel als Handelsmarke haben eintragen lassen. Zur Begründung seiner Ansicht macht das Bundesgericht darauf aufmerksam, dass, wenn auch ein Zeitungstitel gerade wie die Affiche eines Hotels oder Verkaufsmagazins eine charakteristische Bezeichnung darstellt, er doch nicht wie diese eine Sache oder ein gewerbliches Erzeugnis bezeichnet; eine Zeitung ist vielmehr eine Handelsunternehmung, ein von einer Persönlichkeit geleitetes Arbeitsfeld, und kann nicht nach den Grundsätzen des Handelsmarkenrechts beurteilt werden.

7. *Feuilletonsromane:*

Die unter dem Strich oder auch in gesonderten, leichter zu sammelnden „Beilagen“ veröffentlichten Materien werden, soweit sie Artikel, Beiträge, Vermischtes enthalten, nach den oben aufgestellten Normen zu behandeln sein. Ganz anders verhält es sich jedoch mit den eigentlichen Feuilletonsromanen oder Novellen. Es unterliegt nach unserer noch näher zu motivierenden Ansicht keinem Zweifel, dass solche Romane, Erzählungen u. s. w. auf Grund des Bundesgesetzes als eigentliche Schriftwerke angesehen und auch als solche geschützt werden müssen, dass es somit *keines besondern Abdrucksverbots* bedarf, um ihnen diesen Schutz angedeihen zu lassen.

Dies ergiebt sich einmal aus der Natur einer solchen im Feuilleton aufgenommenen Arbeit selber. Ein Feuilletonroman ist kein Zeitungsartikel, sondern ein litterarisches Werk, das langer Vorbereitung und Ausarbeitung bedarf, das meistens gar keine direkte oder gewollte Beziehung zu den Tagesereignissen besitzt und sich vom eigentlichen Romane, von der eigentlichen Novelle nur durch die Erscheinungsart, d. h. durch die Veröffentlichung in Segmenten, unterscheidet. Aber wenn auch der Zeitungsverleger behufs Anlockung von Abonnenten vom Romanschriftsteller das Recht, dieses oder jenes seiner Werke abzudrucken, mietet, so ändert diese besondere Art der Veröffentlichung das Wesen des Werkes selber nicht. Der Feuilletonroman besteht als getrenntes Werk für sich allein und behält ausdrücklich seinen eigenen, von den übrigen natürlichen Bestandteilen der Zeitung verschiedenen Charakter bei, in dem Masse, dass viele Autoren ihre Romane erst dann in Buchform erscheinen lassen, nachdem sie in periodischen Zeitschriften veröffentlicht worden sind. Mögen sie auch in täglich aufeinanderfolgenden Fragmenten erscheinen, so sind doch die Feuilletonsromane des gleichen Schutzes teilhaftig wie alle andern Broschüren oder Schriften, die auf einmal vollständig veröffentlicht werden.

Dieser Standpunkt ist *in praxi* in der Schweiz immer eingenommen worden. Als im Jahre 1893 nach Kündigung des französisch-schweizerischen Litterarvertrages von 1882 die Franzosen in diesem Punkte nur mehr nach Massgabe des schweizerischen Gesetzes Schutz beanspruchen konnten, da erhoben sich allerdings missmutige Pressstimmen in dem Sinne, die französischen Romane dürften nunmehr ungestraft als Feuilletons benutzt werden; man möge durch einen solchen Nachdruck die empfindliche Klasse der Schriftsteller nur empfindlich treffen, damit, als Folge der nicht ausbleibenden Proteste derselben, baldige Abhülfe entstehe. Aber diesen Stimmen wurde entgegengehalten, dass ein Raub an solchen Werken, auch wenn sie

---

[1]) v. *Droit d'auteur* 1892, pag. 66, Artistisches Institut Orell Füssli & Cie. in Zürich gegen Schweizerisches Vereinssortiment in Olten. Der inkriminierte Titel lautete: „Anzeiger für den schweizerischen Buchhandel“. (Urteil vom 18. Dezember 1891.) Siehe ferner über die gleiche Materie das Urteil des Bundesgerichtes vom 1. Februar 1895 in Sachen *Tribune de Genève* gegen *Tribune de Lausanne.* (*Droit d'auteur* 1895, pag. 106.) Vergleiche auch den Prozess Preuss contra Hofer & Burger (*Droit d'auteur* 1895, pag. 37), wonach die Nachahmung der äussern Ausstattung eines Lokalfahrtenplans unlautere Konkurrenz bedeuten kann.

zuerst in französischen Zeitungen ohne irgend welchen Vorbehalt erschienen seien, dem Sinn und Geist des schweizerischen Gesetzes durchaus widerspreche. Dieser Beutezug unterblieb, und es ist uns aus jener Zeit kein einziger Fall bekannt, wo der Richter wegen Abdruck französischer Feuilletonsromane hätte einschreiten müssen.

Die nämliche Ansicht wurde schon früher von den schweizerischen politischen Behörden verfochten. Da die internationale Übereinkunft für Bildung eines Verbandes zum Schutze der Werke der Litteratur und Kunst, die in den Jahren 1884 und 1885 in Bern ausgearbeitet worden war, die Feuilletonsromane in dem den Zeitungsschutz regelnden Artikel nicht besonders erwähnt hatte, beantragte Frankreich auf der zur Unterzeichnung des Vertrages zusammengetretenen dritten Berner Konferenz vom Jahre 1886, eine besondere Erklärung aufzunehmen, dahingehend, die Feuilletonsromane sollten nicht als Zeitungsartikel betrachtet, sondern wie litterarische Werke geschützt werden. Dieser Erklärung, welche nur deshalb nicht unterschrieben wurde, weil man keine neue Vereinbarung eingehen, sondern einfach den 1885 festgesetzten Berner Vertrag unterzeichnen wollte, hatte der schweizerische Bundesrat ausdrücklich beigepflichtet.

Eine in diesem Sinne gefasste, die Feuilletonsromane und Novellen unbedingt schützende Bestimmung ist nunmehr, wie wir des nähern sehen werden, in das dem Berner Vertrag beigefügte Zusatzabkommen vom 4. Mai 1896 in Paris aufgenommen worden. Der Bundesrat bemerkt in seiner Botschaft vom 24. November 1896, worin er die Genehmigung der Pariser Beschlüsse der Bundesversammlung empfiehlt, zur Neuregelung des Zeitungsschutzes: „Diese Revision *stimmt* im ganzen mit dem Inhalt der Ziffern 4 und 5 des Artikels 11 unseres Gesetzes nahe *überein.*“

Es kann somit als feststehend angesehen werden, dass die unter dem Strich erscheinenden litterarischen Beigaben (Romane, Novellen) nach dem Schweizergesetz den Schutz wie *Schriftwerke* geniessen und dass deren Wiedergabe *nicht durch ein besonderes Verbot* untersagt werden muss.

8. *Illustrationen:*

Das Bundesgesetz bestraft wie den Nachdruck, so die unbefugte Nachbildung von Kunstwerken und von Photographien (letztere, soweit sie Originalaufnahmen und nicht Reproduktionen geschützter Kunstwerke sind, werden nur während 5 Jahren vom Tage der für sie obligatorischen Einschreibung an geschützt).

Eine specielle Ausnahme für die Zeitungen ist nicht vorgesehen, sondern nur die teilweise Wiedergabe eines Kunstwerkes in einem für den *Schul*unterricht bestimmten Werke erlaubt worden, ebenso die Nachbildung (in einer andern Kunstform als der des Originals) von Kunstgegenständen, welche sich bleibend auf Strassen und Plätzen befinden. Die Zeitschriften, welche Illustrationen veröffentlichen, müssen daher die Genehmigung des Künstlers oder seines Rechtsnachfolgers in allen Fällen einholen, wo diese ein ausschliessliches Recht besitzen. Diese scheinbar rigorose Bestimmung wird aber im Leben gemildert durch den sehr beträchtlichen Clichéhandel, der sich ausgebildet hat, sowie durch die gewaltigen Fortschritte der Technik, namentlich der Photographie, welche Originalaufnahmen viel leichter gestattet als früher.

Noch ein Wort über das *gerichtliche Verfahren bei Nachdruck.*

Bei der *Civilklage* des durch Nachdruck Geschädigten sind zwei Urteile möglich: Hat der Beklagte in den Augen des Gerichtes ohne grobe Fahrlässigkeit gehandelt, so kann er zur Herausgabe der durch den Nachdruck erzielten Bereicherung und zur Unterlassung weiterer Störung angehalten werden. Geschah aber seine Handlung vorsätzlich und aus grober Fahrlässigkeit, dann hat der Verletzte Anspruch auf volle Entschädigung. Mit der Civilklage oder unabhängig von derselben kann auf Antrag des Verletzten auch eine *Strafklage* erhoben werden, welche bei vorsätzlicher und grob-fahrlässiger Handlung zur Verurteilung des Beklagten zu einer Busse führt. Die Entscheidung der Frage, ob grobe Fahrlässigkeit vorliege oder nicht, ist eine *quaestio facti.*

III. Der internationale Rechtsschutz.

Durch die Erörterungen über den den Feuilletonsromanen zukommenden Schutz sind wir schon auf das Gebiet der internationalen Vereinbarungen gewiesen worden.

Das wichtigste Ereignis in dieser Hinsicht ist die am 9. September 1886 erfolgte, schon oben kurz erwähnte Gründung einer **internationalen Union zum Schutze der Werke der Litteratur und Kunst.** Diesem Verbande sind bis jetzt 13 Staaten mit ihren Besitzungen und Kolonien und mit einer Seelenzahl von ungefähr 530 Millionen beigetreten, nämlich: Deutschland, Belgien, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Haïti, Italien, Luxemburg, Monaco, Montenegro, Norwegen, die Schweiz und Tunis.

Der Art. 7 der in Bern ausgearbeiteten Übereinkunft, kurzweg *Berner Konvention* von 1886 genannt, bestimmt in Beziehung auf das Zeitungswesen folgendes:

Formel vom Herausgeber geschieht, denn der Urheber, welcher weiss, dass diese allgemeine Formel auf dem seinen Artikel veröffentlichenden Heft steht, schliesst sich diesem Verbot ausdrücklich an.

Was die *Fassung des Verbots* anbelangt, so besteht auch hier keine Einzelvorschrift. Die gebräuchlichste Formel lautet: „Nachdruck verboten“ oder „Nachdruck nur mit Genehmigung des Autors (Verlegers) gestattet“. Doch findet sich auch die Formel: „Alle Rechte vorbehalten“, die, wenn auch in vagerer Form, doch jedem Interessenten genügende Wegleitung giebt, indem zu den dem Autor zustehenden Rechten an einem Artikel das Recht der ausschliesslichen Wiedergabe gehört. Das darf aber verlangt werden, dass die Formel, wenn sie an der Spitze jeder Nummer steht, *sichtbar,* d. h. wohl auf dem Titelblatt abgedruckt werde, wo man sie nicht übersehen kann.

Während es hinwieder vorkommt, dass gerade die schärfsten Beschwörungsformeln gegen Nachdruck von solchen Zeitungen oder Zeitschriften gebraucht werden, welche es selber mit den Entlehnungen aus den übrigen periodischen Veröffentlichungen nicht so genau zu nehmen pflegen, wählen andere eine den Abdruck freigebende Formel folgenden Inhalts: „Nachdruck nur gegen genaue Quellenangabe gestattet“ oder sogar „Nachdruck gegen genaue Quellenangabe erwünscht“. Diese Formeln sind im Grunde rechtlich ohne Bedeutung, weil beim Mangel eines Verbots der Wiedergabe dieselbe ohne weiteres erfolgen darf, wobei aber die Quelle anzugeben ist. Immerhin sind solche Formeln bezeichnend für die darin sich äussernde Tendenz, die betreffenden Artikel möglichst allgemein zugänglich zu machen, sowie für die auf journalistischem Gebiet herrschende Waffenbrüderschaft.

f) Übersetzungsrecht:

Wie steht es mit diesem Recht in Bezug auf Artikel, die in Zeitungen und Zeitschriften erschienen sind und deren Abdruck der Verfasser ausdrücklich untersagt hat, sowie mit Beziehung auf die Feuilletonsromane und -novellen, die auch ohne Verbot *ipso jure* geschützt sind?

Nach dem schweizerischen Bundesgesetz von 1883 (Art. 2, Absatz 3) wird der Urheber, beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger, in seinem ausschliesslichen Übersetzungsrecht nur geschützt, wenn er von demselben während fünf Jahren nach dem Erscheinen des Werkes in der Ursprache Gebrauch macht. Allerdings dauert in diesem Falle der Schutz bis 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers. Im internationalen, durch die Litterarunion geschaffenen Verkehr gelten folgende Regeln:

Die genannten Arbeiten sind nach der *Berner Konvention* von 1886, Art. 5, gegen unerlaubte Übersetzung während eines Minimums von 10 Jahren in der ganzen Union geschützt, ohne dass es dazu der Erfüllung irgend welcher Förmlichkeiten bedürfte und ohne dass das Übersetzungsrecht z. B. ausdrücklich noch vorbehalten werden müsste. Das *Zusatzabkommen* vom 4. Mai 1896 hat diesen Schutz insofern noch *weiter ausgedehnt,* als für den Fall, dass ein Autor innerhalb 10 Jahren von einem solchen Artikel oder Romane eine Übersetzung in einer bestimmten Sprache hat erscheinen lassen, dann das Übersetzungsrecht für diese Sprache ebenso lange in seinem ausschliesslichen Besitz bleibt, als überhaupt das Urheberrecht dauert. Durch die Übersetzung in jene Sprache ist ja das Schriftwerk dem betreffenden Volk oder Volksteil vermittelt worden; daher ist kein Grund mehr vorhanden, das Übersetzungsrecht, soweit es diese Sprache anbelangt, zum Gemeingut werden zu lassen.

Ganz gleich verhält es sich mit dem Aufführungsrecht von Übersetzungen eines dramatischen Werkes, das zum erstenmal in einer Zeitung oder Zeitschrift erschienen ist. Das Aufführungsrecht des Originalwerks gehört zum Urheberrecht selber und ist so lange geschützt, als überhaupt das Werk geschützt bleibt.

IV. Neue Vorschläge und Postulate.

Nach dieser Feststellung des gegenwärtigen Standes des nationalen und internationalen Urheberrechtsschutzes im Presswesen wollen wir noch einen Einblick thun in die Geisteswerkstätten, wo das neue Recht mühsam ausgearbeitet wird.

Wenden wir uns zu den Postulaten um Abänderung dieses Schutzes. Klagen über zu weitgehende Ausdehnung desselben sind unseres Wissens nirgends erhoben worden, wohl aber Klagen über mangelhafte Ausbildung des Schutzes. Dabei ist allerdings zu unterscheiden, ob solche Klagen von Theoretikern und Advokaten oder aber von Fachleuten herrühren.

Gehen wir aus von den an der letzten *Pariser Konferenz* zur Revision der Berner Übereinkunft im Frühling 1896 zu Tage getretenen Bestrebungen, welcher sich einzelne Regierungen angenommen haben.

Frankreich, wo die Urheberrechtsgesetzgebung am meisten ausgebildet ist, schlug der Pariser Konferenz eine radikale Änderung des Systems vor, wonach der Schutz der Zeitungsartikel nur im Falle des Verbotes durch den Autor eintritt. Nach dem französischen Vorschlag sollten politische Artikel, Tagesneuigkeiten und vermischte Nachrichten völlig frei gegeben, dagegen Feuilletonsromane, litterarische, wissenschaftliche, kritische Artikel und überhaupt alle in Zei-

tungen erscheinenden Schriftwerke ohne weiteres geschützt werden. In ähnlicher Weise wollten Belgien und Italien eine allgemeine Schutzregel für Romane und eigentliche Artikel aufstellen, aber eine einzige Ausnahme gestatten: freie Wiedergabe von Zeitungsartikeln, die kein Verbot tragen, jedoch bloss in andern Zeitungen und unter Quellenangabe; damit wären ganz besonders auch die politischen Artikel den andern Artikeln gleichgestellt worden, und ihr Abdruck hätte eventuell verboten werden dürfen.

Norwegen dagegen wollte das bisherige System beibehalten, aber folgendermassen verallgemeinern: Der ganze Zeitungsinhalt, mit Ausnahme der als Werke der Litteratur geschützten Feuilletonsromane, aber mit Inbegriff der Nachrichten, wird nur dann geschützt, wenn ein Nachdrucksverbot besteht, ist somit frei, wenn dieses Verbot fehlt; jedoch muss bei jeder Entlehnung die Quelle angegeben werden. Monaco empfahl ebenfalls, zwischen den Arbeiten, welche in Zeitungen, und denjenigen, welche in Zeitschriften erscheinen, zu unterscheiden; auf letztere wäre das ausschliessliche Urheberrecht in vollem Umfange anwendbar; für die eigentlichen Zeitungsartikel, mit Ausnahme der politischen Artikel, würden die früheren Vorschriften — Freigabe bei Nichtvorhandensein des Verbots — beibehalten. Deutschland endlich wollte neben den Feuilletonsromanen noch die wissenschaftlichen und Kunstartikel ohne Einschränkung schützen.

Man ersieht aus dieser kurzen Zusammenstellung der von den Diplomaten an der Pariser Konferenz eingebrachten Vorschläge, wie weitschichtig und delikat diese ganze Materie ist, wie verschiedene Lösungen sie zulässt. Die oben analysierte *neue* Fassung des Art. 7 ist das Resultat eines von der deutschen Delegation vorgeschlagenen *Kompromisses,* der vollen Schutz für die Feuilletonsromane und -novellen erzielt, im übrigen aber das frühere Regime beibehält, jedoch mit Einführung der obligatorischen Quellenangabe als Korrektiv. Die vorgeschlagene Unterscheidung zwischen Zeitungsartikeln und Zeitschriftenartikeln schien juristisch schwer durchführbar, obschon zuzugeben ist, dass, wenn man wirklich grosse Zeitschriften ins Auge fasst, kein stichhaltiger Grund angenommen werden kann, die darin abgedruckten Beiträge, also die von langer Hand vorbereiteten Schriftwerke, nicht ebenso wie Broschüren und Bücher, ohne obligatorischen Vorbehalt zu schützen. Andererseits wollte man auch der Möglichkeit vorbeugen, durch eine Verbotsformel sogar Tagesneuigkeiten u. s. w. schützen zu dürfen, und man beschloss, auch die sehr heikle Einteilung der Zeitungsartikel in wissenschaftliche und Kunstartikel und solche, welche dies nicht sind, zu vermeiden.

Die Beschlüsse der Pariser Konferenz in diesem Punkt sind von den Urheberrechtlern, namentlich den Franzosen, scharf *kritisiert* worden. Es sei unverständlich, heisst es, wie man für Artikel, die an Bedeutung über die gewöhnliche Polemik hinausgehen, noch immer einen Vorbehalt des Reproduktionsrechts verlange, und sodann, wie man die Artikel politischen Inhalts, die doch einen rein persönlichen Charakter tragen, einfach zu den ungeschützten Materien verweise (Huard). Überhaupt befürworten die *orthodoxen Theoretiker* die prinzipielle Lösung, wonach jeder litterarische individuelle Beitrag zu einer Zeitung mit Einschluss der politischen Artikel wie irgend ein anderes Schriftwerk geschützt werden solle, so dass also das Erscheinen in einer periodischen Publikation (Zeitung oder Zeitschrift) gar keinen Einfluss auf den Schutz als solchen hätte. [1])

Diesen Orthodoxen scheint das unbestrittene Recht, Artikel *citieren* zu dürfen, soweit dies die öffentliche Diskussion, die Kritik und Kontroverse verlangt, vollkommen ausreichend für die journalistische Bewegungsfreiheit. Sie bekämpfen die Möglichkeit, aus dem totalen Abdruck eines Zeitungsartikels Gewinn zu ziehen, mit der Arbeit eines andern Geld zu machen. Das gleiche Gesetz solle auch für die politischen Artikel gelten, da, abgesehen von der Schwierigkeit, diese Artikel genau zu definieren, kein stichhaltiger Grund vorhanden sei, um denselben eine Sonderstellung zuzuweisen. Gar oft lese man unter der Form politischer Artikel geradezu meisterhafte Sachen, wahre Kabinettsstücke politischer Litteratur. Solche durch Klarheit, Tiefe und Geistreichigkeit ausgezeichnete Artikel schreibe der Journalist nur nach mühsamen Lehrjahren, und es sei nicht recht, ihn eines sichern Entgelts zu berauben, ja die Zeitungsverleger durch die Nachdrucksfreiheit geradezu abzuschrecken, sich gute Artikel liefern zu lassen. Wenn man einwende, der Verfasser wünsche vor allem sein Licht nicht unter den Scheffel zu stellen, so dürfe man denselben doch selbst über die Wünschbarkeit der Popularisierung seiner Ansichten entscheiden lassen, könne er doch aus diesem Entscheid einen doppelten Gewinn ziehen, einen materiellen und einen moralischen, indem er nämlich die Wiedergabe nur den ihm genehmen Zeitungen erlaube, dagegen in seinem Interesse gewisse Zeitungen seine Prosa nicht abdrucken lasse. [2]) Auch

[1]) So namentlich Chaumat auf dem Londoner Kongress der Association littéraire et artistique internationale. Sein Bericht ist in diesem Punkt vorbildlich.

[2]) Die Société des Gens de lettres in Paris bezieht Tantieme für die Wiedergabe von Zeitungsartikeln, sogar wenn das betreffende Mitglied dafür wäre, dass man seine Artikel frei nachdruckt (!). Die so gesammelten Gelder gehen allerdings in die Hülfs- und Pensionskasse. Interessant ist, was *Frédéric Passy*

hier gelte *in summa* der Grundsatz: Der Journalist sei Herr seiner Arbeit!

Dagegen treten speciell die *Berufsjournalisten* wie Ranc, Camille Pelletan etc. energisch und aus praktischen Gründen gegenüber den „outranciers de la propriété littéraire“ für die *freie Wiedergabe der politischen Artikel* ein. Diese Freigabe entspricht in ihren Augen nicht allein den journalistischen Gepflogenheiten und der Mission der Presse und macht überhaupt den Journalismus in der Provinz erst möglich, sondern jeder Abdruck mit Quellenangabe bildet auch eine ausgezeichnete Reklame für die Zeitung, welche den Artikel zuerst gebracht. Der Journalist ist vor allem ein Kämpfer, der für die Verteidigung seiner Ideen eintritt und daher jeden Bundesgenossen, der dieselben mit verbreiten will, jede Zunahme seines Einflusses, seines Rufes und seines Ruhmes begrüssen muss. Die in die öffentliche Arena geschleuderten Worte wenden sich nicht allein an die Freunde, sondern auch an die Gegner, an jedermann. Sie sind den öffentlich gehaltenen Reden vergleichbar. Dem Autor bleibt ja immer das Recht, seine Artikel in einem Band zu vereinigen; solange aber eine Diskussion nicht geschlossen ist, gehören die im öffentlichen Kampfe gebrauchten Argumente der Allgemeinheit, dies um so mehr, als ein solcher Artikel auch aus der Umgebung, aus dem allgemeinen Ideengehalt, dem gemeinsamen Denken und Fühlen herauswächst.[1])

Nach den auf dem Kongresse in Monaco im April 1897 von den Herren Osterrieth und Bataille gemachten Angaben hätten sich die Pressvereine, welche sich über eine diesbezügliche Anfrage geäussert, fast einstimmig für die strengere Auffassung, wonach unter Vorbehalt des Citationsrechtes die litterarischen Zeitungsartikel wie Schriftwerke ohne weiteres zu schützen seien, ausgesprochen. Dagegen wurde auf dem vierten internationalen Presskongress in Stockholm (Juni 1897) sehr energisch von einzelnen Rednern, besonders Alphonse Humbert, gegenüber den Berichterstattern die Freiheit der Wiedergabe der politischen Artikel verfochten als Mittel zur Propaganda der vom Autor verteidigten Ideen.

Ein besonderer Missbrauch wird dadurch begangen, dass Zeitungsartikel nicht allein abgedruckt, sondern entweder ohne Namen oder dann mit einem andern Namen versehen werden; ein solches *démarquage* des Artikels ist strafbar und verdient in der That energische Bestrafung. Die Pressvereine sollten gegen solche Raubritter-Gepflogenheiten durch eine gemeinsame Aktion energisch einschreiten.

Sehr eingehend ist in den letzten Jahren der Schutz, welcher den eigentlichen *Informationen und Nachrichten* zu teil werden soll, erörtert worden.[2]) Auf diesem Gebiete haben sich fast überall empfindliche Missbräuche eingeschlichen, die um so fühlbarer werden, je mehr gewisse Zeitungen den Charakter eines geschäftlichen Unternehmens hervorkehren.

Einzelne Zeitungen lassen es sich hohe Summen kosten, um interessante Depeschen zu erhalten und in allen, auch in den entferntesten Gegenden, wo Ereignisse sich abspielen, Mitarbeiter zu haben. Die der Zeitung gesandten Nachrichten werden aber oft geplündert, und zwar von Zeitungen, die nur einige

---

am 12. Dezember 1897 dem Präsidenten dieser Gesellschaft in einem offenen, in der *revidierten Orthographie* abgefassten Briefe über diesen Gegenstand geschrieben hat:

„La *Société des Gens de Lettres* a pour but et pour devoir, de défendre les intérêts de ses membres. Ele le fait avec une vijilance que l'on ne saurait trop louer.

Mais ses intérêts ne sont pas tous du même ordre, et ne comportent pas tous le même réjime. Les uns sont matériels; les autres sont moraus. Le livre, le roman, le feuilleton, indépendament du renom ou de l'influence qu'ils peuvent procurer à leurs auteurs, sont du métier, parfois honorable et même glorieus, mais comercial si je puis ainsi parler. Ils sont destinés à raporter.

L'article de polémique courante, la discussion au jour le jour, l'expozé d'idées politiques, économiques ou morales, le programe, la circulaire, le discours, ont un autre caractère. Ils ont pour objet de modifier des opinions, de faire des prozélites, de recruter des adhézions, et ce que l'on cherche avant tout en les publiant, c'est la publicité qui les répand et les fait conaître. Ce sont des travaus, non seulement désintéressés, dont la reproduccion ne cauze aucun préjudice, mais le plus souvent onéreus, et pour lesquels, toute reproduccion est une coopéracion utile, bienfaizante et avantajeuze. Le prédicateur parle pour être entendu, le propagandiste pour être répété, et l'orateur, en livrant sa parole aus oreilles qui l'écoutent et aus mains qui la recueillent, ne souhaite qu'une choze, c'est de la voir, grâce à l'éco qui lui est doné, portée de proche en proche, le plus loin possible. En la reproduizant, sauf le cas où l'on en ferait à son détriment et malgré lui, afaire de comerce, on ne lui porte pas préjudice, on lui rend service. C'est son salaire moral. C'est même parfois jusqu'à un certain point, son salaire matériel; car, c'est le moyen de le soulajer dans ses éforts, de les rendre plus fructueus et de diminuer les sacrifices et les dépenses que lui impoze le service des cauzes pour lesquèles il travaille.

Faire obstacle à ces reproduccions bienveillantes, lui interdire de les autorizer et d'en bénéficier, c'est donc aler directement contre ses intencions et contre ses intérêts et par conséquent contre l'esprit, sinon contre la lètre des statuts de notre Société.“

[1]) Ranc in einem Leiter der Zeitung „Paris“, vom 13. September 1896:

„Que l'auteur d'une chronique, d'une nouvelle, d'un conte, interdise la reproduction ou, s'il l'autorise, exige d'être rémunéré, cela le regarde et c'est son droit, comme son intérêt. Mais l'article politique, l'article de propagande, n'est-ce pas absurde, n'est-ce pas contraire aux intérêts de la presse tout entière? Peut-on imaginer une entrave plus nuisible au rayonnement de la pensée, à la liberté de discussion?

N'est-ce pas, d'ailleurs, de l'article politique, article de doctrine ou de polémique, qu'on peut dire qu'il jaillit du fond commun, du milieu, des idées ambiantes?“

[2]) Auf dem 18. Kongress der Association littéraire et artistique internationale in Bern (1896). Bericht Gaye. 19. Kongress in Monaco (1897).

Stunden später erscheinen und die oft in einer sogenannten „Umschau“ (Revue des journaux) alle wichtigen von andern Zeitungen gebrachten Nachrichten abdrucken. Provinzblätter in Frankreich lassen sich durch ihre Pariser Korrespondenten ganze Artikel über wichtige Materien telegraphisch oder telephonisch übermitteln und bringen dieselben dann sogar 12—18 Stunden früher, als die betreffenden geplünderten Pariser Zeitungen mit dem Originalbericht überhaupt in den Departementen zur Verteilung gelangen können! Es lässt sich deshalb ein Rückgang der Abonnentenzahl der Pariser Zeitungen konstatieren. Das sprechendste Beispiel dieses Piratentums bildet der vom „*XIXe Siècle*“ gegen den „*Eclair*“ angestrengte Prozess. [1]) In demselben wurde der *Eclair* zum Schadenersatz verurteilt, weil er trotz Verbots in einer zweiten Ausgabe einen Auszug aus allen andern wichtigen Zeitungen brachte, welcher gleichzeitig mit diesen zur Ausgabe gelangte, so dass der *Eclair* nach seinem Prospektus „alle andern Zeitungen ersetzen kann“. Dieses Beispiel zeigt, dass es nicht genügen würde, wie die deutschen Journalisten verlangt haben, die Wiedergabe aller Informationen frei zu geben unter der Bedingung, dass die Quelle abgedruckt werde; letzteres geschieht ja bei einer „Zeitungsumschau“, und doch liegt der widerrechtliche Charakter einer solchen täglichen Reproduktion klar zu Tage.

Die Benachteiligten machen nun mit viel Logik geltend, dass der moderne Journalismus in einer *Umwandlung* begriffen sei, dass das Publikum immer weniger lange Artikel, philosophische, litterarische und didaktische Expektorationen und Studien als vielmehr neue Informationen, rasch geschriebene Situationsbilder, kurze treffende Momentaufnahmen („impressions“) verlange. Da diese Beiträge nicht immer eigentliche Artikel und Schriftwerke bilden, so sehr sie auch oft einen persönlichen Anflug verraten, sind sie schutzlos. In bitterer Ironie macht Herr Bataille geltend, die Gesetze schützen gerade denjenigen Teil, nämlich den litterarischen Teil der Zeitung, welcher „am wenigsten Zeitung“ sei.

Eine *Bekämpfung dieser Missbräuche* ist auf zwei Wegen versucht worden, teils indem man die Priorität der Nachrichten wahren, teils jede Ausnützung derselben verhüten möchte.

Wirklich haben einzelne Länder, wie das Kap, gesetzliche Bestimmungen angenommen, wonach solche Informationen während 24 Stunden nicht abgedruckt werden dürfen. Allein diese Lösung ist insofern eine willkürliche, als es ausserordentlich schwierig sein würde, eine Frist für die Priorität von Nachrichten festzusetzen, welche die Presse der gleichen Stadt, der gleichen Gegend, des gleichen Landes nicht übermässig hindert und die doch ausreichend wäre. Zudem hängt es oft von der Erscheinungsweise einer Zeitung (ob Abend- oder Morgenblatt) ab, ob sie eine gleichzeitig bekannt gewordene Nachricht früher oder später bringen kann oder nicht. Es wäre aber unbillig, eine Zeitung, welche trotz gleichzeitiger Benachrichtigung durch ihren Korrespondenten die Nachricht nicht sogleich veröffentlichen kann, auf Kosten der früher erscheinenden Zeitung zu benachteiligen. Solche Gelegenheitsgesetze verfehlen gewöhnlich ihren Zweck und veralten rasch.

Dagegen erwirbt sich eine andere Lösung immer allgemeinere Beachtung und Anerkennung; sie besteht darin, den Entlehnungen von Nachrichten, sofern sie systematisch, gewerbsmässig betrieben werden, durch eine Klage auf *unlautern Wettbewerb* entgegenzutreten. Es geht nicht an, dass ein Unternehmen, das viele Hunderte und Tausende von Franken verausgabt, um rasch bedient zu werden, von einem andern gleichartigen Unternehmen mühelos um die Früchte seiner Arbeit gebracht wird. Das *Sic vos non vobis* muss auch hier zurückgewiesen werden. Hier handelt es sich nicht um Wahrung des Urheberrechts, da anonym erscheinende Nachrichten in Frage stehen. Nimmt aber ein anderes Unternehmen, eine andere Agentur diese Informationen beständig weg, so bedeutet das illoyale Konkurrenz zu dem einzigen Zwecke, dem erstern Unternehmen die Abonnenten wegzuschnappen. So ist es sicherlich unstatthaft, wenn eine humoristische Zeitschrift die an sich nicht schutzfähigen Witze — humoristische Artikel wären, wenn Abdruck verboten, geschützt — beständig abdruckt und so erntet, wo sie nicht gesäet hat, ja auf diese Weise den andern Witzblättern die Abonnenten abjagt.

In Zusammenfassung dieser verschiedenen Standpunkte sind auf dem letzten Kongress in Monaco im April 1897 folgende Wünsche angenommen worden, die zwei Monate später dem Journalistenkongress in Stockholm unterbreitet worden sind:

„1. Es ist zu wünschen, dass die Zeitungsartikel wie alle andern Geisteswerke, d. h. ohne dass ein besonderer Vorbehalt nötig wäre, geschützt werden. Jedoch ist für Zeitungsartikel ein Recht, sie nach Massgabe der Bedürfnisse der politischen Erörterungen zu citieren, anzuerkennen.

2. Die Wiedergabe von Zeitungsnachrichten ist dann untersagt, wenn sie den Charakter eines unlautern Wettbewerbs annimmt.“

Der erwähnte internationale Presskongress von Stockholm nahm diese Beschlüsse aber nicht vorbehaltlos an; er wollte die Zeitungsartikel nur dann

[1]) *Droit d'auteur*, 1893, p. 153.

wie alle andern Geisteswerke geschützt wissen, wenn sie wirklich „Geisteswerke“ *(œuvres de l'esprit)* sind. Mit dem Postulat des bessern Schutzes der Zeitungsnachrichten *(informations de presse)* ging er einig; jedoch verschob er die Schlussnahme hinsichtlich der Artikel politischen Inhalts auf den nächsten Kongress, mit der ausdrücklichen Motivierung, es sei zu untersuchen, nicht wie weit die Wiedergabe solcher Artikel gehen, sondern bis zu welchem Grade und unter welchen Bedingungen das ausschliessliche Eigentumsrecht des Autors im höhern Interesse der Verbreitung der Ideen überhaupt ausgeübt werden dürfe.

Dieser Kompromissantrag wurde nach heftiger Debatte schliesslich angenommen, somit die Frage des Schutzes der Zeitungsartikel, besonders derjenigen politischen Charakters, noch offen gelassen.[1])

V. Schlussfolgerungen für die schweizerischen Verhältnisse.

Wenn wir nun zu unsern einfachen schweizerischen Verhältnissen zurückkehren, um zu untersuchen, welche Stellung wir gegenüber diesen verschiedenen Postulaten einnehmen wollen, so lässt sich folgendes an- bringen.

Es widerstrebt auch uns, dass die in den Zeitschriften enthaltenen Beiträge nicht ebenso einfach geschützt werden, wie irgend welche Broschüre oder Gelegenheitsschrift, und dass dieser Nachdruck noch durch einen besondern Vorbehalt untersagt werden muss. Allein man darf die Nötigung zu einem eventuellen *Verbot* auch nicht zu tragisch auffassen, indem der Gesetzgeber erlaubt, dieses Verbot an die Spitze der ganzen Nummer zu stellen. Das thun denn auch fast alle Zeitschriften. Das Titelblatt wird clichiert. Wahrlich, die Mühe des Vorbehaltes ist gering. Andererseits erlaubt gerade dieses System, zu unterscheiden zwischen Artikeln, die man weiter verbreitet sehen möchte, und solchen, in deren ausschliesslichem Besitz man durch das Verbot zu bleiben wünscht.

Was die *eigentlichen Zeitungsartikel* betrifft, so ist die jetzige Regelung, wonach der Verfasser einen Abdruck untersagen kann, gewiss nicht so ungerecht. Man vergegenwärtige sich doch nur, dass, wenn voller Schutz eintritt wie für Werke der Litteratur und Kunst, der Autor eines solchen Artikels während seines Lebens und seine Erben 30 Jahre nach seinem Tode geschützt sind! Es darf wohl kühn behauptet werden, dass ein solcher Artikel dann schon längst in Vergessenheit geraten, ja vielleicht das Papier der Zeitung nicht mehr intakt ist. Will man einen so ausgedehnten Schutz für Artikel, welche der Natur der Dinge nach für das Tagesbedürfnis geschrieben sind, in Anspruch nehmen, so ist dies unserer Ansicht nach Prinzipienreiterei.

Die *Artikel politischen Inhalts,* über die so viel geschrieben und diskutiert wird, spielen bei uns lange nicht die Rolle wie im Auslande, weil unsere Journalisten weniger ihre eigene Persönlichkeit hervorkehren als die Sache, welche sie zu vertreten im Auge haben. Deshalb pflegen sie auch nicht ihren Namen unter ihre Artikel zu setzen. Auch da, wo man diese Artikel leicht auf einzelne bekannte Journalisten zurückführen kann, würden diese in unserer Republik der Wiedergabe ihrer Artikel nicht Hindernisse in den Weg legen wollen, im Gegenteil einen gelegentlichen Abdruck derselben als im Interesse der von ihnen verfochtenen Anschauungen liegend ansehen. Eine Umfrage würde ganz sicher gegen jeden zwangsweisen absoluten Schutz dieser Artikel ausfallen.

Die gewöhnlichen *Nachrichten* ohne individuellen Charakter, die frei gelassen sind, sind naturgemäss dazu bestimmt, wiedergegeben zu werden, da keine Zeitung ihre Agenten überall haben kann. Die Entlehnungen sind unvermeidlich, wenn auch manchmal die Schere weniger benutzt werden sollte, denn es ist leicht, Auszüge aus jenen Nachrichten zu geben und zusammenzustellen. Wird aber diese Abschreiberei bei einem Blatte zur Manie und nützen alle Vorstellungen, auch die öffentlichen Rügen, nichts, dann wird es sich fragen, ob das so konsequent ausgeraubte und ausgeschriebene Blatt sich dies beständig gefallen lassen muss. Wir glauben nicht. Art. 50 des Obligationenrechts sagt: „Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird demselben zum Ersatze verpflichtet.“ Die *systematische Abschreiberei* einer Zeitung fällt unter dieses Kriterium. Der Abschreiber will dem andern Blatt die Kundschaft abstehlen, thut dies ohne irgend ein Recht und absichtlich und fügt dem andern Unternehmen einen wohl auch nachweisbaren Schaden zu. Dies ist *unlauterer Wettbewerb.*[1]) Nach Ansicht der schweizerischen Juristenkreise und der Specialisten genügt aber genannter Art. 50, um in civilrechtlicher Hinsicht den unlautern Wettbewerb zu treffen.

Was seine strafrechtliche Verfolgung anbetrifft, hat Professor Dr. Stooss in einem Vorentwurfe zu einem einheitlichen schweizerischen Strafgesetzbuche folgenden Artikel, der zwischen die Artikel betreffend Kreditschädigung und Betrug eingeschoben würde, aufgenommen:

[1]) S. *Droit d'auteur,* 1897, p. 78.

[1]) Vergleiche die Definition, welche Dr. A. Simon in seinem Werkchen „La concurrence déloyale“ (in französischer Übersetzung, Genf, Georg, 1896, 63 Seiten) giebt.

Art. 78. „Wer durch arglistige Kniffe, schwindelhafte Angaben, böswillige Verdächtigungen oder durch andere *unehrliche Mittel* die Kundschaft eines Geschäftes abzuleiten sucht, wird mit Gefängnis oder Geldbusse bis zu 10,000 Fr. bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden."

Dieser Artikel verdient um so mehr allgemeine Billigung, als die kantonalen Strafgesetzbücher keine Bestimmungen zur strafrechtlichen Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes enthalten. Besonders zu begrüssen wäre es, wenn bis zur endlichen Annahme eines schweizerischen Strafcodex durch die moralische Unterstützung des Pressvereins der unlautern Konkurrenz zu Leibe gegangen würde, die mit dem mühelosen Abschreiben von telegraphischen Depeschen, welche einzelne Unternehmen den Zeitungen mit grossen Kosten übermitteln, hie und da selbst gewerbsmässig durch Konkurrenzunternehmen betrieben wird.

Vor allem ist grössere Strenge anzuempfehlen in der Befolgung der gesetzlichen Vorschrift zur *Quellenangabe* (ausgenommen für die einfachen Tagesneuigkeiten). Diese Quellenangabe sollte offen und ehrlich sein und sich nicht verstecken unter blosser Angabe von Anfangsbuchstaben der betreffenden Zeitung. Solche Zeichen sind für den Leser ebensowenig erkennbar, wie es für den Reisenden die Lettern sind, welche die Kondukteure unserer unzähligen Bähnleins auf den Mützen tragen. Ist der entlehnte Artikel gezeichnet, so verlangt es die Achtung vor der Person des Autors, dass auch sein Name voll beigefügt werde.

Wir würden noch einen Schritt weiter gehen und auch *Quellenangabe* verlangen für Abdruck von Tagesneuigkeiten, sobald dieselben mehr sind als eine in ganz gewöhnliche Form gekleidete Nachricht, mehr als eine einfache Mitteilung (z. B. „der König von Siam ist abgereist"), aber nicht so viel wie ein eigentlicher Artikel. Die persönliche Form fühlt sich da leicht heraus, namentlich unter Journalisten. Entweder wird diese *stilvollere Nachricht* aus dieser Form herausgeschält und resümiert, oder aber, wenn sie einfach nachgeschrieben oder nachtelegraphiert wird, sollte auch ihr Ursprung angegeben werden.[1])

Die beiden Fragen des unlautern Wettbewerbs und der Quellenangabe hängen aufs engste zusammen. Soll unlauterer Wettbewerb angenommen werden dürfen, dann muss auch der unlautere Charakter des Wettbewerbsmittels keinem Zweifel unterliegen.[1]) „Der Zweck des Wettbewerbs dürfte durch eine vollständige und von jedem Leser ohne weiteres zu verstehende Quellenangabe im allgemeinen und regelmässig *ausgeschlossen* werden." Mit anderen Worten, wer verhüten will, dass man leichthin eine Klage auf concurrence déloyale gegen ihn anstrenge, der gebe bei *allen* eigentlichen Entlehnungen die Quelle an!

Die Presse, welche über alle Mängel und Schäden des öffentlichen Lebens ihre Kritik ergiesst und die Geissel ihrer Satire schwingt, die Presse, welche die grosse Lehrmeisterin der Gegenwart sein will, sollte in diesem Punkte mehr *Selbstzucht* üben. Ein jeder möge etwas mehr aus seinem Glase trinken. Wird genau darauf geachtet, dass bei Entlehnungen von Beiträgen, welche wirklich diesen Namen verdienen, die Quelle angeführt wird, dann wird, ohne dass dadurch etwa der kleinern Presse das Leben besonders sauer gemacht würde, ein ungehöriges, bequemes Leben auf Kosten der rührigeren Nachbarn unmöglich, denn der Leser, welcher stets als Quelle der Artikel andere Zeitungen angegeben findet, wird letztere als besser informiert ansehen und schliesslich dazu geführt werden, die nur aus zweiter Hand schöpfende Zeitung aufzugeben.

Diese Reform ist jedoch dem Leben zu überlassen; man braucht dafür nicht gerade den Büttel Staat anzurufen. Sie besteht ja hauptsächlich in einer Besserung der Sitten und Gebräuche unter Kollegen. Die Gruppierung in freie Berufsgenossenschaften, wie unser Pressverein eine solche bildet, führt am ehesten dazu, unter den Mitgliedern und dann auch gegenüber Nichtmitgliedern diesem Gebot der Gerechtigkeit Nachachtung zu verschaffen und vom *mühevollen, ehrlichen Journalistenberuf das Drohnentum fernzuhalten.*

* * *

Unsere Ausführungen können wir in folgende Thesen zusammenfassen:

1. Das schweiz. Bundesgesetz von 1883 betreffend das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst, sowie die Berner Konvention von 1886 samt Zusatzabkommen von 1896 regeln gegenwärtig den Schutz von Presserzeugnissen gegen Nachdruck in genügender Weise, mit richtiger Berücksichtigung sowohl der Rechte an eigentlichen litterarischen Produktionen, als auch der notwendigen Bewegungsfreiheit im Nachrichtenwesen.

2. Im Interesse eines gesunden und originellen Journalismus liegt es, durch die Macht des Beispiels und genossenschaftliches Vorgehen darauf hinzuwirken, dass die gesetzliche Pflicht zur deutlichen Quellenangabe bei Abdruck von wirklichen Zeitungsartikeln

---

[1]) In launischer Weise wurde am Jahresfest in Schaffhausen des schweiz. Pressvereins diese Frage durch folgende Inschrift gelöst:

Sind willkomm und tuend Eu rege,
Tuend ene nu's Handwerch lege,
Dene Schelme! 's schrybt bim Wetter
Keine gern für andri Blätter!
Keine cha jo, das sind Sache,
Alles zeme selber mache;
Wenn's Einem Oeppis useramse,
Dörfets aber Ein au namse.

[1]) Artikel: Nachdruck und unlauterer Wettbewerb. Börsenblatt für den deutschen Buchhandel, 6. Juli 1897.

nicht toter Buchstabe bleibe, und dass die Quelle auch bei vollständiger Entlehnung von ausgedehnteren Nachrichten freiwillig angeführt werde.

3. Der Art. 50 des Obligationenrechts bietet ausreichenden Schutz gegen jene systematische, nachweisbaren Schaden erzeugende Abschreiberei von Beiträgen ohne litterarischen Charakter, welche unlauteren Wettbewerb bedeutet. Die im Entwurf eines eidgenössischen Strafgesetzbuches vorgesehene Bestrafung der concurrence déloyale ist zu begrüssen.

Die Selbstmorde im Kanton Zürich in Vergleichung mit der Zahl der Verbrechen.

Von Prof. Dr. **Zürcher** in Zürich.

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich führt über die gewaltsamen Todesfälle seit dem Bestehen ihres Amtes Buch. Die nachfolgenden Zahlen sind ihren Jahresberichten entnommen, die einen Bestandteil des „Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates an den Kantonsrat“ bilden. Bezüglich der Gesamtzahl der Selbstmordfälle konnten wir auf 6 Jahrzehnte zurückgreifen, bei den Angaben über das Geschlecht der Selbstmörder und den Ort der Begehung auf 5, bei den Angaben über die Art der Begehung nur auf 4; einigermassen zusammenhängende Zahlenreihen waren nur so weit aus den Veröffentlichungen zu gewinnen, und auch so noch mussten einzelne Jahresergebnisse unmittelbar aus den mir freundlichst zur Verfügung gestellten Protokollen der Saatsanwaltschaft ausgezogen werden.

Was sodann die zur Vergleichung herbeigezogenen statistischen Angaben anbetrifft, so sind bei der Bevölkerung die Ergebnisse der Zählungen von 1836, 1850, 1860, 1870, 1880, 1888 eingesetzt und für die Zwischenjahre die arithmetischen Mittelziffern interpoliert worden, ein Verfahren, das zur Ermittlung der allein hier ins Gewicht fallenden Verhältniszahlen von 1: 100,000 und 1: 1000 von hinreichender Genauigkeit ist. Die Zahlen seit 1888 schweben allerdings etwas in der Luft, doch ist auch hier möglichste Genauigkeit angestrebt. Der Vorstand des kantonalen statistischen Bureaus, Herr Kollbrunner, hatte die Güte, mir einen bezirksweisen Abschluss auf Mitte 1896 zu überlassen, und dieser Abschluss beruht einerseits auf der Nachführung der Bevölkerungsbewegung, wie sie sich 1880—1888 herausgestellt, und im weitern auf seitherigen städtischen Zählungen in Zürich und Winterthur. Zuzugeben ist, dass für die in Frage stehenden Verhältnisse des Selbstmordes und des Verbrechens die Zahl der mündigen Bevölkerung einen richtigeren Massstab bieten würde, allein wir müssten alsdann auf die Vergleichung mit frühern Jahren, wie auch mit andern Staaten, verzichten. [1])

[1]) Vgl. u. a. die „Selbstmorde in der Schweiz im Jahre 1894“ im statistischen Jahrbuch für 1896, S. 50. Wir haben hier unten die Bevölkerungszahl des Kantons Zürich weit höher angenommen und kommen daher zu günstigeren Verhältniszahlen. Nach der Zählung von 1900 wird vieles umgearbeitet werden müssen!

Die Verbrechensziffer wird dargestellt durch die Zahl der wegen Verbrechen (und Vergehen) Verurteilten. Auch hier lassen sich Einwendungen erheben, man muss sich aus den soeben erwähnten Gründen über dieselben hinwegsetzen.

Tafel I.

Zahl der Selbstmorde und Versuche von Selbstmorden im Kanton Zürich und Vergleichung der Häufigkeit der Selbstmorde mit der Häufigkeit der Verbrechen.

Jahre	Bevölkerung	Selbstmorde	Versuche	Auf 100,000 Einwohner Selbstmorde	Zahl der Verurteilten auf 1000 Einwohner
1837	232,942	22	2	9.4	—
1838	234,308	15	—	6.4	—
1839	235,674	12	—	5.1	—
1840	237,040	20	—	8.4	—
1841	238,406	20	2	8.4	—
1842	239,772	28	2	11.6	—
1843	241,138	26	—	10.8	—
1844	242,504	28	—	11.6	—
1845	243,870	26	—	10.7	—
1846	245,235	28	—	11.4	—
Zusammen	2,390,889	225	6	9.4	—
1847	246,601	37	—	15.0	—
1848	247,966	23	—	9.2	—
1849	249,332	28	1	11.2	—
1850	250,698	29	4	11.6	—
1851	252,284	31	1	12.3	—
1852	253,870	29	—	11.4	—
1853	255,456	31	3	12.2	8.5
1854	257,042	52	2	20.2	9.0
1855	258,628	33	1	12.8	8.4
1856	260,213	31	—	11.9	7.1
Zusammen	2,532,090	324	12	12.8	8.1